

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.352.750

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18468/J-NR/2024

Wien, am 5. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 07. Mai 2024 unter der Nr. **18468/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bundesstelle für Sektenfragen als säkulare Inquisitionsbehörde“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 31:

- 1. Welche Personen Ihres Ressorts waren an der Erstellung des Berichts „Das Telegram-Netzwerk der österreichischen COVID-19-Protestbewegung und die Verbreitung von Verschwörungstheorien“ beteiligt?
- 2. In welcher Rolle bzw. Funktion wirkten diese Personen an der Erstellung des Berichts mit?
- 3. In welchem Verhältnis dienstlicher oder vertraglicher Natur standen jene Personen, die an der Erstellung des Berichts mitwirkten, jeweils zur Bundesstelle für Sektenfragen? (Bitte nach Art und Beginn des Vertrags aufschlüsseln)
- 4. Über welche formale facheinschlägige Qualifikation verfügten diese Personen, die an der Erstellung des Berichts mitwirkten? (Bitte jeweils um Angabe von abgeschlossenen Studien bzw. relevanten Fortbildungen.)

- 5. Welche konkreten Aufgabenbereiche kommen diesen Personen, die an der Erstellung des Berichts mitwirkten, innerhalb Ihres Ressorts zu?
- 6. In welchen sonstigen staatlichen Einrichtungen, Gremien, Vertretungskörpern, o.Ä. sind diese Personen, die an der Erstellung des Berichts mitwirkten, jeweils vertreten?
- 7. Über welche non-formalen Qualifikation verfügten diese Personen aus Ihrem Ressort, die an der Erstellung des Berichts mitwirkten, betreffend der Gefährdung durch Sekten?

Grundrechtsschutz vor unrechtmäßiger Beobachtung

- 8. Wurde im Zuge der Erstellung des Berichts durch Angehörige Ihres Ressorts und insbesondere der Datenschutzbehörde eine Grundrechtsabwägung vorgenommen, zumal die Bundesstelle für Sektenfragen in einem Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 13 StGG, Art. 10 EMRK bzw. jedenfalls auch zum Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 DSG steht?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, inwiefern?
 - c. Wenn ja, welche möglichen Grundrechtsverletzungen wurden geprüft?
 - d. Wenn ja, von wem konkret wurde diese Prüfung in welcher Form vorgenommen?
 - e. Wenn nein, warum nicht?
- 9. Wurde im Zuge der Erstellung des Berichts mit jenen Personen, die von der Bundesstelle für Sektenfragen in den Kontext von Rechtsextremismus, Sektierertum u.Ä. gestellt wurden bzw. namentlich genannt werden, Kontakt aufgenommen, zumal die Bundesstelle für Sektenfragen in einem Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 13 StGG, Art. 10 EMRK bzw. jedenfalls auch zum Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 DSG steht?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, inwiefern?
 - c. Wenn ja, von wem konkret wurde Kontakt aufgenommen?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- 10. Wurde Personen, die im Bericht namentlich genannt wurden und/oder von der Bundesstelle für Sektenfragen in den Kontext von Rechtsextremismus, Sektierertum u.Ä. gestellt wurden, die Möglichkeit eingeräumt zu diesen schwerwiegenden Vorwürfen Stellung zu nehmen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, inwiefern?
 - c. Wenn ja, von wem konkret wurde Kontakt aufgenommen?

- d. Wenn nein, warum wurde diesen Personen keine Möglichkeit eingeräumt, um sich zu den gegen Sie erhobenen schwerwiegenden Vorwürfen zu äußern?
- e. Wenn nein, warum wurde diesen Personen keine Möglichkeit eingeräumt falsche Darstellungen richtigzustellen?

Grundrechtsschutz vor Veröffentlichung

- 11. Wurde im Zuge der Veröffentlichung des Berichts durch Angehörige Ihres Ressorts und insbesondere der Datenschutzbehörde eine Grundrechtsabwägung vorgenommen, zumal die Bundesstelle für Sektenfragen in einem Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 13 StGG, Art. 10 EMRK bzw. jedenfalls auch zum Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 DSG steht?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, inwiefern?
 - c. Wenn ja, welche möglichen Grundrechtsverletzungen wurden geprüft?
 - d. Wenn ja, von wem konkret wurde diese Prüfung in welcher Form vorgenommen?
 - e. Wenn nein, warum nicht?
- 12. Wurde im Zuge der Veröffentlichung des Berichts mit jenen Personen, die von der Bundesstelle für Sektenfragen in den Kontext von Rechtsextremismus, Sektierertum u.Ä. gestellt wurden bzw. namentlich genannt werden, Kontakt aufgenommen, zumal die Bundesstelle für Sektenfragen in einem Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 13 StGG, Art. 10 EMRK bzw. jedenfalls auch zum Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 DSG steht?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, inwiefern?
 - c. Wenn ja, von wem konkret wurde Kontakt aufgenommen?
 - d. Wenn nein, warum wurde diesen Personen keine Möglichkeit eingeräumt, um sich zu den gegen Sie erhobenen schwerwiegenden Vorwürfen zu äußern?
 - e. Wenn nein, warum wurde diesen Personen keine Möglichkeit eingeräumt falsche Darstellungen richtigzustellen?
- 13. Wurde Personen, die im Bericht namentlich genannt wurden und/oder von der Bundesstelle für Sektenfragen in den Kontext von Rechtsextremismus, Sektierertum u.Ä. gestellt wurden, im Rahmen bzw. im Zuge der Veröffentlichung die Möglichkeit eingeräumt zu diesen schwerwiegenden Vorwürfen Stellung zu nehmen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, inwiefern?
 - c. Wenn ja, von wem konkret wurde Kontakt aufgenommen?

- d. Wenn nein, warum wurde diesen Personen keine Möglichkeit eingeräumt, um sich zu den gegen Sie erhobenen schwerwiegenden Vorwürfen zu äußern?
 - e. Wenn nein, warum wurde diesen Personen keine Möglichkeit eingeräumt falsche Darstellungen richtigzustellen?
- 14. Wurden Personen, die im Bericht namentlich genannt wurden und/oder von der Bundesstelle für Sektenfragen in den Kontext von Rechtsextremismus, Sektierertum u.Ä. gestellt wurden, gefragt, ob diese einer Veröffentlichung via Presseaussendung, Hosting des Berichts über den US-Anbieter Dropbox oder Weitergabe an Medien sowie Publikation auf der Website zustimmen bzw. in diese Datenverarbeitungen zustimmen? (Bitte um Aufschlüsselung nach den genannten Datenverarbeitungen)
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, inwiefern?
 - c. Wenn ja, von wem konkret wurde Kontakt aufgenommen?
 - d. Wenn ja, wie viele Personen haben in die Datenverarbeitungen eingewilligt?
 - e. Wenn nein, warum wurde die Daten dieser Personen ohne Information verarbeitet?
 - f. Wenn nein, warum wurden die Daten dieser Personen ohne Information veröffentlicht?
 - g. Wenn nein, warum wurden die Daten dieser Personen ohne Information verarbeitet?
- 15. Wurden in Folge der Veröffentlichung des Berichts Schritte gesetzt, um die Einhaltung des Strafrechts zu prüfen?
 - a. Wenn ja, welche Schritte wurden gesetzt?
 - b. Wenn nein, warum erachtet man das nicht für notwendig?
- 16. Wurden in Folge der Veröffentlichung des Berichts Schritte gesetzt, um die Datenschutzkonformität der Erstellung sowie der Veröffentlichung des Berichts zu prüfen? u die Einhaltung des Strafrechts zu prüfen?
 - a. Wenn ja, welche Schritte wurden gesetzt?
 - b. Wenn nein, warum erachtet man das nicht für notwendig?
- 17. Wurden in Folge der Veröffentlichung des Berichts personelle Konsequenzen gezogen?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Kosten des Berichts und Finanzierung durch das Bundeskanzleramt

- 18. Welche Kosten wurden durch die Erstellung des Berichts in Ihrem Ressort budgetwirksam? (Bitte nach Beratungskosten, IT-Kosten, usw. aufschlüsseln.)

- 19. In welcher Höhe wurde der Bericht bzw. die Erstellung durch Ihr Ressort finanziert? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 aufschlüsseln?)
- 20. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Finanzierung?
- 21. Wurde die Finanzierung voll ausgeschöpft? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 aufschlüsseln?)
- 22. Was von den Kosten wurde konkret finanziert?
- 23. Welche Bedingungen oder Auflagen knüpfen sich an diese Finanzierung? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 aufschlüsseln?)
- 24. Gibt es Bedingungen, beispielsweise grundrechtswidriges Handeln ohne Rechtsgrundlage, die zu einer Rückzahlung der Finanzierung führen oder führen können?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, unter welchen Bedingungen?
 - c. Wenn ja, inwiefern wurden die Zulässigkeit bzw. Vertragskonformität der Bundesstelle für Sektenfragen geprüft?
 - d. Wenn nein, warum wird ohne Auflagen oder Kontrollmöglichkeiten finanziert?
- 25. Welche sonstigen privaten oder staatlichen Akteure finanzieren die Bundesstelle für Sektenfragen? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 aufschlüsseln?)
- 26. Wie viele Arbeitsstunden wurden je mitarbeitende Person jeweils konkret in Rechnung gestellt?
- 27. Welche Kosten wurden im Zuge der Veröffentlichung des Berichts budgetwirksam? (Bitte nach Kosten für Lektorat, Veröffentlichung auf Dropbox, Druckkosten, allfälligen Überstunden im Zuge der öffentlichen Bewerbung im Zuge von Medienauftritten und sonstigen Kosten aufschlüsseln)
- 28. Aufgrund welcher Verträge bzw. gegenüber welchen Vertragspartnern wurden diese Kosten budgetwirksam?

Sensible Behördendaten auf Dropbox

- 29. Wurde die Veröffentlichung des Berichtes der Bundesstelle für Sektenfragen mitsamt besonders sensiblen und schutzwürdigen Daten (besonderen Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO) auf Dropbox durch die Datenschutzbehörde geprüft?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, in welchem Umfang?
 - c. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - d. Wenn nein, warum nicht?

- *30. Ist es für die Bundesstelle für Sektenfragen zulässig bzw. im Einklang mit der DSGVO, dass Behördendaten auf private Dienste von Mitarbeitern oder Vertragspartnern (z.B. Dropbox) übertragen werden?*
- *31. Inwiefern wird Dropbox im Kontext des Berichts der Bundesstelle für Sektenfragen als datenschutzrechtlich unproblematisch erachtet?*

Die Anfragesteller:innen beziehen sich auf einen Bericht der Bundesstelle für Sektenfragen. Diese unterliegt der Aufsicht des Bundeskanzleramtes, auf dessen federführende Zuständigkeit verwiesen wird. Das Bundesministerium für Justiz war in die Erstellung des in der Anfrage relevierten Berichts nicht involviert.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

